



Hinweise zur ZMV-Betriebsrente aus der Pflichtversicherung

Inhalt

1	Wann habe ich Anspruch auf Betriebsrente bei der ZMV?	3
1.1	Wann tritt der Versicherungsfall ein?	3
1.2	Welche Wartezeit muss erfüllt sein?.....	3
1.3	Werden Versicherungszeiten anderer Zusatzversorgungskassen angerechnet? ..	3
1.4	Wie stelle ich einen Antrag auf Betriebsrente?.....	4
1.5	Welche Fristen sind bei der Beantragung der Betriebsrente zu beachten?	4
2	Welche Rentenarten gewährt die ZMV?.....	4
3	Wie wird die Betriebsrente berechnet?.....	4
3.1	Bietet die ZMV einen Betriebsrentenrechner an?.....	5
4	Gibt es Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente?	5
5	Wird die Betriebsrente jährlich angepasst?.....	5
6	Wie wird die Betriebsrente steuerlich behandelt?	5
7	Welche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fallen an?	6
7.1	Krankenversicherung für gesetzlich pflichtversicherte Rentenbezieher.....	6
7.2	Pflegeversicherung für gesetzlich pflichtversicherte Rentenbezieher	6

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: leistungen@zmv-strasburg.de
- ✓ Internet: www.vmv-zusatzversorgung.de



1 Wann habe ich Anspruch auf Betriebsrente bei der ZMV?

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente bei der ZMV sind:

- der Eintritt eines Versicherungsfalls,
- die Erfüllung der Wartezeit und
- eine schriftliche Antragsstellung.

1.1 Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald ein Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente als Vollrente oder auf eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente besteht. Ein Anspruch auf eine Teilrente wegen Alters führt hingegen nicht zum Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gelten besondere Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt durch die ZMV im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt ZMV-H-008.

1.2 Welche Wartezeit muss erfüllt sein?

Die Wartezeit beträgt 60 Kalendermonate. Dabei zählt jeder Kalendermonat bis zum Beginn der Betriebsrente, für den für mindestens einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht wurden.

Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist. Dieser Arbeitsunfall muss jedoch im Zusammenhang mit Ihrem zuletzt versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Wenn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem ein Anspruch auf Betriebsrente.

Seit dem 1. Januar 2018 beträgt die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) 36 Monate. Das heißt, nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von 36 Monaten beim selben Arbeitgeber ist die Anwartschaft auf Betriebsrente aus diesem Beschäftigungsverhältnis unverfallbar. Sie müssen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis das 21. Lebensjahr vollendet haben.

1.3 Werden Versicherungszeiten anderer Zusatzversorgungskassen angerechnet?

Falls Sie bereits Pflichtversicherungszeiten bei einer anderen kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder bei der VBL erworben haben, könnten diese Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von Bedeutung sein.

1.4 Wie stelle ich einen Antrag auf Betriebsrente?

Die Betriebsrente wird auf Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.vmv-zusatzversorgung.de/rentner/formularehinweise>. Sie können sich die Antragsunterlagen einfach herunterladen. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Unterlagen auch per Post zu. Den Antragsunterlagen ist eine Kopie Ihres Rentenbescheides aus der gesetzlichen Rentenversicherung beizulegen.

Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, beachten bitte das separate Hinweisblatt ZMV-H-008.

1.5 Welche Fristen sind bei der Beantragung der Betriebsrente zu beachten?

Die Beantragung der Betriebsrente unterliegt einer Ausschlussfrist von zwei Jahren. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der ZMV eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt ebenso für Mitteilungen, die zu einem höheren Anspruch führen könnten. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Betriebsrente möglichst frühzeitig nach Erhalt des gesetzlichen Rentenbescheids zu beantragen.

Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, beachten bitte das separate Hinweisblatt ZMV-H-008.

2 Welche Rentenarten gewährt die ZMV?

Die ZMV gewährt folgende Rentenarten:

- Altersrente (als Vollrente)
- Erwerbsminderungsrente (in allen Varianten)
- Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen

3 Wie wird die Betriebsrente berechnet?

Die Betriebsrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Rentenbeginn entstandenen Versorgungspunkte, die mit dem Messbetrag von 4 € multipliziert werden.

$$\text{Betriebsrente} = \text{Summe der Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

Die Versorgungspunkte werden aus dem Verhältnis von einem Zwölftel des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes zum Referenzentgelt von 1.000 € ermittelt.

$$\text{Versorgungspunkte} = \text{Jahresentgelt} : 12 : 1000 \times \text{Altersfaktor}$$

Die Altersfaktoren bemessen sich nach dem Alter des Versicherten im jeweiligen Jahr der Pflichtversicherung und berücksichtigen die zugesagte Verzinsung (§ 34 Absatz 3 ZMV-Satzung).

Das Referenzentgelt, die Altersfaktoren und der Messbetrag sind versicherungsmathematisch ermittelte und tarifvertraglich festgeschriebene Größen.

3.1 Bietet die ZMV einen Betriebsrentenrechner an?

Ja, auf unserer Internetseite bieten wir Ihnen einen Betriebsrentenrechner für die Pflichtversicherung an. Sie finden ihn gleich rechts auf *der Startseite* oder unter *Versicherte > Pflichtversicherung/Betriebsrente > Betriebsrentenrechner*.

Mit unserem Betriebsrentenrechner können Sie selbst Ihre prognostizierte Betriebsrente aus der Pflichtversicherung ermitteln. Die Höhe der Versorgungspunkte und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt können dem letzten Versicherungsnachweis entnommen werden. Die ermittelten Angaben sind unverbindlich.

4 Gibt es Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente?

Ja, die Betriebsrente vermindert sich um Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme. Die Abschläge entsprechen denen der gesetzlichen Rentenversicherung, sind jedoch auf maximal 10,8 % begrenzt.

5 Wird die Betriebsrente jährlich angepasst?

Ja, die Betriebsrente wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

6 Wie wird die Betriebsrente steuerlich behandelt?

Betriebsrenten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig nach § 22 Nummer 1 EStG.

Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf steuerfreien Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase dem Grunde nach der vollen Besteuerung. Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf versteuerten Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase dem Grunde nach der ertragsanteiligen Besteuerung. Die Aufteilung wird im jährlichen Versicherungsnachweis mitgeteilt.

Die genaue Besteuerung richtet sich nach verschiedenen Faktoren und wird im Rentenfall vom Finanzamt festgelegt. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rente gezahlt wurde, übermittelt die ZMV entsprechende Informationen sowohl an das Finanzamt als auch an den Rentenbezieher.

7 Welche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fallen an?

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei gesetzlich krankenversicherten Rentenbeziehern direkt von der Betriebsrente abgezogen und von der ZMV an die zuständige Krankenkasse weitergeleitet.

Ein besonderer Hinweis gilt für den Anteil der Betriebsrente, der auf "Riester"-geförderten Beiträgen basiert: Dieser ist von der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ausgenommen.

7.1 Krankenversicherung für gesetzlich pflichtversicherte Rentenbezieher

- Freibetrag bei der Betriebsrente:
Übersteigt der beitragspflichtige Anteil der Betriebsrente den Freibetrag (ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße), werden Krankenkassenbeiträge nur auf den übersteigenden Betrag erhoben.
- Mehrfachbezug von Betriebsrenten:
Bei Bezug mehrerer Betriebsrenten wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Die zuständige Krankenkasse entscheidet über die Berücksichtigung und die Höhe des Freibetrags und leitet diese Information an die ZMV weiter.

7.2 Pflegeversicherung für gesetzlich pflichtversicherte Rentenbezieher

- Geringfügigkeitsgrenze:
Betriebsrenten, deren beitragspflichtiger Anteil die Geringfügigkeitsgrenze (ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße) nicht überschreitet, sind von Beiträgen zur Pflegeversicherung befreit.
- Beitragspflicht bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze:
Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, fallen Pflegeversicherungsbeiträge auf die gesamte Betriebsrente an. Ein Freibetrag wird hier nicht gewährt.

Hinweis:

Für weitere Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.